

RS Vwgh 1995/5/17 95/01/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;

AsylG 1991 §3;

AsylG 1991 §4;

AVG §13a;

AVG §37;

AVG §59 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/17 95/01/0090 1

Stammrechtssatz

Daß die Erstbehörde verhalten gewesen wäre, zu klären, ob der Asylwerber neben seinem Ausdehnungsantrag nach § 4 AsylG 1991 zugleich einen eigenen Asylantrag für sich stellen wollte, belastet den über den Ausdehnungsantrag im Instanzenzug ergangenen Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit, traf doch die Berufungsbehörde diesbezüglich weder eine Ermittlungspflicht nach § 16 Abs 1 AsylG 1991 noch eine Manuduktionspflicht gem § 13a AVG. Auf Grund der erkennbaren Annahme der Erstbehörde, es liege bloß ein Antrag der Bf gem § 4 AsylG 1991 vor, wäre es vielmehr an der Bf gelegen (wozu im übrigen weiterhin Gelegenheit besteht), der Erstbehörde gegenüber klarzustellen, daß ihr Begehren auch darauf gestützt werde, daß ihr selbst die Flüchtlingseigenschaft gem § 1 Abs 1 Z 1 AsylG 1991 zukomme.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995010101.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at